

Satzung der Narrenzunft "Gfäll-Hexen Simonswald e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gfäll- Hexen Simonswald e.V." Und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Waldkirch eingetragen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Sitz des Vereins ist in Simonswald

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung auf dem Gebiet der Erhaltung und Förderung des heimatlichen Fasnetbrauchtum.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Zunftmitglieder können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Passive Mitglieder sind Mitglieder die nicht der Vorstandschaft oder der Häsgruppe angehören

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an die Vorstandschaft zu richten ist.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Unter 14 Jahren ist nur eine Aufnahme möglich wenn auch ein Elternteil aktiv mit Beitritt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mit zu teilen.

§5 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins erlischt:

- Durch Tod
- Durch Austritt
- Durch Ausschluss
- Durch Streichung von der Mitgliederliste
- Durch Kündigung
- Durch Erlöschen des Vereins

Mit dem Tag der Wirksamkeit enden die Mitgliedschaftsrechte. Hievon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen insbesondere die Bezahlung rückständiger Beiträge unberührt.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 31.10. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es durch zweimaliger schriftlicher Mahnung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist

Die Streichung darf frühestens 2 Monate nach Absendung der 2. Mahnung erfolgen: in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste an zu drohen.

§6 Finanzierung und Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag des Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 01.02. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 3 Monate nach beendigung der letzten Fasnetsaison statt. In dieser Versammlung berichtet die Vorstandschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung des Vereins zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in betreffenden Abgelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaftsmitglieder
 2. Prüfung der Rechnungsführung der Kasse und der Bestände
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-€
9. Behandlung der Anträge der Mitglieder sowie Abstimmung darüber

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn sie schriftlich einberufen wurde

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden. Zu Informationsgesprächen bei denen keine Beschlüsse gefasst werden kann formlos eingeladen werden

§12 Das Häs

Das Häs besteht aus folgenden Teilen für Mitglieder ab 10 Jahren:

1. Ein schwarzes, ärmelloses Kleid mit roten, dreieckigen Fleckchen
2. Eine rote Schürze
3. Ein schwarzer Rollkragenpullover oder T Shirt mit Vereinslogo
4. Ein schwarzes Jäckchen mit Zunftwappen
5. Eine weiße Hexenhose
6. Rot-schwarz geringelten Strümpfen und Fingerhandschuhe
7. Strohschuhe mit schwarzem Rand
8. Die Maske mit Rosshaaren
9. Ein großes rotes Kopftuch
10. Ein Hexenbesen

Folgendes gilt für Kinder unter 10 Jahren:

1. schwarzer Hexenrock, wahlweise ärmelloses Kleid mit roten Fleckle
2. Eine rote Schürze
3. Rot-schwarz gekringelten Strümpfen
4. Wahlweise Strohschuhe oder feste Straßenschuhe
5. Ein großes rotes Kopftuch
6. Ein Hexenbesen

Es ist nicht gestattet das Häs an weitere Personen zu verleihen.

Das alleinige Kaufrecht von Häs und Maske liegt bei der Zunft. Wird die Maske und das Häs an die Zunft verkauft, setzt die Vorstandschaft einen Schätzwert an, zu dem es weiter zu verkaufen ist. Eine Veräußerung an dritte sowie eine Weiterbenutzung bei einem Austritt bzw. Ausschuss aus der Zunft ist nicht gestattet. Bei Zuwiederhandlung werden rechtliche Schritte eingeleitet.

Bei Austritt bzw. Rückgabe von Häs und Maske bekommt das ehemalige Mitglied den festgesetzten Schätzwert erst, wenn ein Nachfolger für das Häs und Maske vorhanden ist.

§13 Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden wenn dies ein Mitglied beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig egal wieviele Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Oberzunftmeister zu unterzeichnen ist.

Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder die die Mitgliedschaft im Hauptverein haben und mindestens 18 Jahre alt sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Vorstandschaft ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen.

§15 Vorstand

1. Oberzunftmeister
2. Zunftmeister
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Häswart
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Oberzunftmeister, der Zunftmeister und der Kassierer.

Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt dass

- 1.) der Zunftmeister nur im Verhinderungsfall des Oberzunftmeister, der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Oberzunftmeister oder des Zunftmeisters tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt.
- 2.) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1200,-€ die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist, dieser kann den Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung die Vertreter zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1200,-€ bevollmächtigen
- 3.) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3000,-€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist
- 4.) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe der Vermögens des Vereins einzugehen

§16 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- 1.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3.) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- 4.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitglieder
- 5.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1200,-€ bis zu 3000,-€
; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-€ ist die
Mitgliederversammlung zuständig
- 6.) Beschlussfassung über die Streichung von Mitglieder von der Mitgliederliste
- 7.) Der Vorstand ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Rechts- und
Verfahrensordnung zugewiesenem Umfang.

§17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

Für die Wahlen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Vorstandschaft ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Zunftmeister einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Eine schriftliche Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberzunftmeisters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Oberzunftmeister kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§19 Vereinsgerichtsbarkeit

Die Vorstandschaft wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten. Ist eine Schlichtung nicht möglich so steht es dem Vorstand frei weiter zu entscheiden

§20 Sonstige Bestimmungen

Ämter und Haftung

Sämtliche in der Zunft ausgeübte Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger der Zunft ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch 3 Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach §3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale)

§21 Sonstiges

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Simonswald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung und Förderung des einheimischen Fasnetbrauchtums zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Oberzunftmeister und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§22 Schlussbestimmung

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.04.2011 beschlossen worden